

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 47

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

für die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14
21.66 Telephon 21.66

Druck und Verband durch die Geschäftsstelle
Eberle & Ridenbach, Einsiedeln.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70
(Telef. IX 0.197) (Ausland Portoaufschlag).

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Unter der Fahne der „neutralen Schule“. — Luzerner kantonale Sekundarlehrer-Konferenz. — Zur Lehrerbesoldungsfrage in Graubünden. — Schulnachrichten. — Stellenvermittlung. — Pressefonds. — Inserate.

Beilage: Volkschule Nr. 22.

Unter der Fahne der „neutralen Schule“.

In einer Betrachtung über den Ausgang der Nationalratswahlen bedauert die Redaktion der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ (Nr. 45 vom 8. Nov.), daß die großen nationalen Gesichtspunkte bei der Agitation zu kurz gekommen seien, und fährt dann fort:

„... Einzig der Aufruf der freisinnig-demokratischen Partei hielt die Fahne der neutralen Schule hoch, wie sie Artikel 27 der B.-V. sichert. Wenn der katholische Seminardirektor den Bestimmungen der Bundesverfassung gegenüber, dem Kanon getreu, die konfessionelle Schule fordert, so muß er sich damit noch etwas gedulden. Die katholisch-konservative Partei hat sich denn auch gehütet, die konfessionelle Schule als Lösung auszugeben. . .“

Dazu ist vorerst festzustellen, daß in dem Artikel der „Schweizer-Schule“, auf den hier angespielt wird („Sch.-Sch.“ Nr. 42, „Schulpolitisches“), nicht der katholische Seminardirektor die konfessionelle Schule fordert. Es handelt sich dort gar nicht um eine persönliche Stellung. Dort wird einfach, an Hand des Wortlautes zweier Schulprogramme, konstatiert, daß das Schulprogramm der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz dem Schulprogramm der katholischen Kirche in wesentlichen Punkten direkt widerspricht.

Und es wurde die einfache Schlussfolgerung nahegelegt, daß man nicht zugleich zum katholischen und zum freisinnig-demokratischen Schulprogramme sich bekennen könne, ohne gegen das elementarste Gesetz der Logik zu verstößen. Ob der katholische Seminardirektor die konfessionelle Schule fordert, und in welchem Sinne er sie fordert, und mit was für Gründen er seine Forderungen stützen wollte, darüber wird ein andermal zu reden sein.

Dass die freisinnig-demokratische Partei der Schweiz, zu deren Schulprogramm sich die Redaktion der „Schw. Lehrerzeitung“ bekennt, um den Artikel 27 der B.-V. in besonderer Weise besorgt ist, wird man ihr nicht verargen. Er ist ja ihr Werk. Er entstand, als sie noch allein Herr und Meister war im Schweizerlande. Und er war eigentlich noch ganz anders gedacht, viel weniger harmlös als er jetzt aussieht. Dass er nicht noch bösartiger dreinschaut, daran ist ja nicht die freisinnig-demokratische Partei schuld, auch nicht die Schweizerische Lehrerzeitung. Dafür haben andere gesorgt. — Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse geändert. Die Zeiten der Alleinherrschaft der freisinnig-demokratischen Partei sind vorbei. Und wenn man bei einer Revision der B.-V. den Artikel 27 wieder durchbringen will, so wie er ist oder gar